

# ZUCHT – UND KÖRREGLEMENT



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB)  
des Schweizerischen Bearded Collie Clubs (SBCC)  
zum „Zucht- und Eintragungsreglement“ (ZER)

**Überarbeitet März 2016 / C. Berner**

## **Art. 1**

### **Einleitung**

- 1.1 Ziel des SBCC ist, die Reinzucht und die Qualität von Bearded Collies in der Schweiz gemäss dem FCI – Rassenstandard Nr. 271 (siehe Anhang) und dem aktuellen, von der Generalversammlung (GV) des SBCC genehmigten Wesensstandard (siehe Anhang) zu fördern und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu überwachen.

## **Art. 2**

### **Grundlage**

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Zucht- und Eintragsreglement“ (ZER). Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter mit von der SKG/FCI – geschützten Zuchtnamen, sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse Bearded Collie, gleichgültig, ob sie dem SBCC oder einer anderen SKG – Sektion angehören.

## **Art. 3**

### **Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**

- 3.1 Bearded Collies, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassenstandard der FCI in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

- 3.1.1** Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden.
- 3.1.2** Nachkommen von nicht angehörten Tieren werden im Schweiz. Hundestammbuch (SHSB) nicht eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. Sie sind damit automatisch ausgeschlossen von der Zucht mit Abstammungsurkunden der SKG, von bestimmten Sportanlässen und Ausstellungen des SBCC, der SKG und der FCI.
- 3.1.3** Ferner müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Hüftgelenksdysplasie (HD): Befund A oder B
  - Negativer Gentest betreffend CEA

## **3.2 Zulassungsbedingungen zur Ankörung**

- 3.2.1** Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Ankörung den 18. Lebensmonat vollendet haben.
- 3.2.2** An Ankörunge können nur in der Schweiz stehende und im SHSB eingetragene Hunde vorgeführt werden. Dies gilt sowohl für in der Schweiz gezüchtete, als auch aus dem Ausland importierte Hunde. Der rechtmässige Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- 3.2.3** Zur Ankörung gebrachte Hunde müssen gesund sein.
- 3.2.4** Hitzige Hündinnen dürfen zur Ankörung gebracht werden, werden jedoch erst am Schluss der Ankörung beurteilt.
- 3.2.5** Folgende Gesundheitsuntersuchungen müssen **vorgängig** durchgeführt worden sein:

### **Hüftgelenksdysplasie – Befund**

Die HD – Untersuchung der in der Schweiz zur Zucht vorgesehenen Bearded Collies ist obligatorisch. Es werden nur Hunde angehör, deren Befund A oder B ist (siehe Art. 4.2. betreffend Paarungsvorschriften). Die für die HD – Untersuchung nötigen Röntgenaufnahmen dürfen erst nach Vollendung des 15. Lebensmonates vorgenommen werden.

Diese Röntgenaufnahmen können von jedem dafür eingerichteten Tierarzt nach den Vorschriften der HD-Zentralen (ZH und BE) gemacht werden.

Die Auswertungen der Röntgenbilder haben jedoch ausschliesslich durch die veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern oder Zürich zu erfolgen. Der Zuchtwart ist berechtigt, bei den Auswertungsstellen Kopien der Atteste anzufordern.

Die Röntgenbilder müssen mit dem Namen des Hundes, der SHSB-, sowie die Identifikationsnummer (Chip Nummer od. Tätowienummer) und dem Datum der Aufnahme bezeichnet sein.

### **3.2.6 Erbliche Augenkrankheiten: CEA**

In der Schweiz werden nur Rüden und Hündinnen zur Zucht zugelassen, die einen Gentest betreffend CEA mit dem Resultat: „negativ“ oder „Carrier“ vorweisen können. Für bereits angekörte Hunde muss mindestens ein weiterer negativer Augenattest nach Inkrafttreten der geänderten EZB oder Gentest mit dem Resultat: „negativ“ oder „Carrier“ vorgewiesen werden.

**3.2.7** Anlässlich der Ankörung müssen die zum Hund gehörende Originalabstammungsurkunde, der HD – Befund (A oder B) im Original und der Gentest betreffend CEA im Original den entsprechenden Organen vorgewiesen werden.

### **3.3 Häufigkeit und Durchführung der Ankörungen**

**3.3.1** Den Hundeeigentümern steht in der Regel mindestens je eine Ankörung im Frühling und im Herbst zur Verfügung.

**3.3.2** Eine Pflicht zur Durchführung von Einzelankörungen besteht nicht.

Begründete Anträge zur Durchführung einer Einzelankörung sind schriftlich dem Zuchtwart zu unterbreiten. Der Zuchtwart und die Körkommission entscheiden zusammen, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Der Zuchtwart bestimmt die

Richter, die Körkommissionsmitglieder, die Helfer sowie Ort und Datum der Einzelankörung. Die Gebühr beträgt das Zweifache einer normalen Ankörung.

- 3.3.3** Alle Ankörungen müssen mindestens 12 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und auf der SBCC Homepage angekündigt werden. Die Publikation enthält: Datum, Ort, Meldefrist, erforderliche Unterlagen, Gebühren (siehe Art. 3.6.4).

### **3.4 Die Ankörung**

- 3.4.1** Eine Ankörung dient der fachgerechten Auslese von Zuchthunden. Sie besteht aus einer Formwertbeurteilung aufgrund des FCI – Rassenstandards Nr. 271 (siehe Anhang) und einer Wesensbeurteilung. Diese umfasst die Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Als Grundlage dienen der Wesensstandard (siehe Anhang) und die Richtlinien des jeweiligen SBCC - Wesenstests.

Die beiden Beurteilungen erfolgen am gleichen Tage durch einen von der SKG anerkannten und vom SBCC bestimmten und gewählten Ausstellungsrichter für die Formwertbeurteilung und einer ausgebildeten und vom SBCC bestimmten Person für die Wesensbeurteilung.

- 3.4.2** Die Richter sind verpflichtet die vorgeführten Hunde auf ihre Identität zu kontrollieren.

### **3.5 Zuchtausschlussgründe**

**3.5.1** Unabhängig vom Formwert gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- a) CEA- Erkrankung
- b) HD über Grad B (Paarungseinschränkung siehe Art. 4.2.)
- c) Entropium oder Ektropium (einwärts oder auswärts gerolltes Augenlid)
- d) Helle, nicht der Fellfarbe entsprechende Augen, Glasaugen
- e) Gebissfehler: Vor- und Rückbiss, das Fehlen von mehr als zwei Zähnen im gesamten Gebiss, keinesfalls dürfen die Canini oder Incisivi fehlen
- f) Übermässige weisse Zeichnung (siehe Standard)
- g) Monorchismus oder Kryptorchismus (Zurückbleiben oder Fehlen eines oder beider Hoden)

**3.5.2** Hunde, die folgende Wesensmängel zeigen (siehe auch Wesensstandard im Anhang), sind von der Zucht auszuschliessen:

- a) Unsicherheit, Ängstlichkeit, Nervosität
- b) Unerwünschte Schärfe / Angstbeissen

**3.5.3** Hunde, an denen operative oder andere Exterieurkorrekturen vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer Ankörung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden, z.B.:

- a) Hoden operativ heruntergeholt
- b) Entropium oder Ektropium operiert
- c) Rutenkorrekturen

## **3.6 Formelles**

- 3.6.1** Organisation und Durchführung von Ankörungen obliegen dem Zuchtwart und der Körkommission.
- 3.6.2** Der Zuchtwart und die Körkommission legen die jährlich durchzuführenden offiziellen Ankörungen fest und bestimmen die jeweiligen Daten und Durchführungsorte.
- 3.6.3** Der Zuchtwart bietet die für die jeweilige Ankörung zu delegierenden Spezialrichter und Körkommissionsmitglieder sowie ev. weitere Helfer auf. Die Spezialrichter für Bearded Collies sind für die Formwertbeurteilung zuständig, die Wesensrichter allein für die Wesensbeurteilung. In Zweifelsfällen kann gemeinsam entschieden werden.
- 3.6.4** Zwecks Vorbereitung der Körscheine sind schriftliche Anmeldungen mind. 6 Wochen vorher an den Zuchtwart erforderlich. Die Kopien aller Dokumente (Abstammungsurkunde, HD - Befunde, CEA- Attest) müssen spätestens 2 Wochen vor der Ankörung im Besitz des Zuchtwartes sein, später nur in Absprache mit dem Zuchtwart. (siehe Art. 3.3.3).
- 3.6.5** Für jeden vorgeführten Hund, der die Ankörung absolviert hat, wird ein Körschein für den Formwert und ein Körschein für die Wesensveranlagung erstellt. Unterschrieben wird der Exterieur-Körschein von dem Formwertrichter und der Körschein für die Wesensveranlagung von dem Wesensrichter. Die definitiven Resultate werden nach Ablauf der Einsprachefrist mittels eines Stempels auf der Original – Abstammungsurkunde vermerkt und vom Zuchtwart unterschrieben. Dies gilt auch für Hunde die vor dem 10.März 2017 angekört wurden. (siehe Art. 3.7.2).
- 3.6.6** Die Kopien der beiden Körscheine werden wie folgt verteilt:
- a ) Eigentümer (Original)
  - b ) Zuchtwart
  - c ) Falls gewünscht, kann der Züchter des betreffenden Hundes eine Kopie beim Zuchtwart unter Beilage eines frankierten, adressierten Antwortkuverts anfordern.



**3.6.7** Die angekörten und die nachträglich wieder abgekörten Hunde (siehe Art. 3.9.1.) sind durch den Zuchtwart der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden. Die angekörten Hunde werden in den Klubnachrichten veröffentlicht.

### **3.7 Resultat der Ankörung**

#### **3.7.1 Erstankörung Resultat : „Angekört“**

Ankörung bleibt bis ans Ende des Zuchtverwendungsalters gültig. (siehe Art.4.1.1) Hunde, die sowohl die Formwert- als auch die Wesensprüfung bestanden haben und die Vorschriften betreffend HD- und CEA- Vorschriften erfüllen.

#### **Zurückgestellt**

Zeigt sich am Körtag der vorgeführte Hund in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Rückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Körfunktionäre beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Formwert- als auch für die Wesensprüfung. Jeder Hund kann nur einmal zurückgestellt werden. Der betreffende Hund kann ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

#### **Nicht angekört Resultat : „ nicht angekört „**

werden Hunde, die zuchtausschliessende Fehler (nach Art. 3.5.) aufweisen und die dem Standard nicht in hohem Masse entsprechen, sowie die verlangten Wesensgrundlagen nicht erfüllen. Nicht angekörte Hunde können an keiner zweiten Ankörung teilnehmen.

#### **3.7.2 Angekörte Hunde vor Inkrafttreten des geänderten EZB**

Hunde, die vor dem Inkrafttreten des geänderten EZB vom 10.März 2017 angekört wurden, müssen ab diesem Datum noch einen weiteren negativen Attest betreffend CEA nachweisen oder einen Gentest. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, verfällt die Zuchtbewilligung. Sie kann jederzeit durch Vorweisen eines CEA-Gentests wieder zurückerlangt werden.

### **3.8 Importtiere**

- 3.8.1** Rüden und Hündinnen, die in die Schweiz importiert worden sind, können hier erst zur Zucht eingesetzt werden, wenn sie die ordnungsgemässe Ankörnung gemäss Art. 3.4. ff des SBCC bestanden haben. Ausländische Zuchtauglichkeitsprüfungen werden nicht anerkannt.
- 3.8.2** Wurden Importhunde im Ausland auf HD geröntgt, ist die Auswertung dieser Röntgenbilder durch die veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern oder Zürich erforderlich.
- 3.8.3** Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 14 des „Internationalen Zuchtreglements der FCI „ bzw. Art. 9.3.7 / 9.3.8 / 9.3.9 ZER. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin durch den SBCC angekört werden und untersteht alsdann den Bestimmungen dieses Reglements.

### **3.9 Zuchtausschluss (Abkörnung)**

- 3.9.1** Angekörnte Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler (gesundheitliche, wesens- und exterieurmässige) vererben (insbesondere auch die in Art. 3.5. ff aufgeführten), oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch die Körkommission auf Antrag des Zuchtwartes jederzeit abgekört werden.
- 3.9.2** Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung (Art. 3.9.1.) anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet und mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.
- 3.9.3 Gebühren**

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er angekört, zurückgestellt oder nicht angekört wird.

**Art. 4**  
**ZUCHTBESTIMMUNGEN**

**4. Vorschriften, die Paarung betreffen**

**4.1 Mindestalter und Höchstalter für die Zuchtverwendung**

**4.1.1** Rüden und Hündinnen dürfen frühestens nach bestandener Ankörnung (siehe Art. 3.2. ff) zur Zucht eingesetzt werden. Massgebend ist das Deckdatum.

**Obere Altersbegrenzung:**

Für Rüden : keine

Für Hündinnen : bis zum vollendeten 9. Lebensjahr

Es gilt das Deckdatum. Hündinnen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht mehr zur Ankörnung zugelassen.

**4.2.1 Einschränkung Bestimmung für die Paarung von Bearded Collies betreffend HD-Befunde**

Zur Zucht zugelassen werden nur folgende Paarungen:

Hündin mit HD – Befund A mit Rüde und HD – Befund A

Hündin mit HD – Befund A mit Rüde und HD – Befund B

Hündin mit HD – Befund B mit Rüde und HD – Befund A

Hündin mit HD – Befund B mit Rüde und HD – Befund B

Verpaarungen von Hunden mit HD – Befund höher als B sind nicht erlaubt.

**4.2.2** Einschränkung Bestimmung für die Paarung von Bearded Collies betreffend CEA Befunde

CEA-Carrier dürfen nur mit mittels Gentest als CEA-frei getesteten Hunden verpaart werden.

#### **4.3. Verpflichtung der Halter der Zuchttiere, sich über die Zuchtzulassung der Partner zu vergewissern**

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörnung durch den SBCC, und vom Vorhandensein eines Gentests betreffend CEA zu vergewissern.

Bei vor dem 10.März 2017 angehörten Hunden: Vorhandensein von zwei negativen Attesten betreffend CEA, wobei der letzte nach dem 10.März 2017 erfolgt sein muss.

#### **4.4. Einschränkende Bestimmungen für die Paarung mit im Ausland stehenden Deckrüden ( ZER Art. 9.4.1)**

**4.4.1** Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hündinnen – Eigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Deckrüde in einem von der FCI anerkannten Zucht– oder Stammbuch registriert ist, eine anerkannte Abstammungsurkunde der FCI besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt und somit zur Zucht zugelassen ist. Steht der Deckrüde in einem Land, in dem obligatorische Ankorungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Tiere verwendet werden. Die HD -, CEA - Vorschriften dieses Reglements müssen erfüllt sein. Diese Nachweise müssen in Kopie der Deckmeldung an den Zuchtwart (Art. 4.7.2.) beigelegt werden.

**4.4.2** Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörnung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

#### **4.5 Rassespezifische Paarungsbestimmungen**

**4.5.1** Blau und fawn (sandfarbig) geborene Hunde dürfen mit – und untereinander nur mit Bewilligung der Körkommission gepaart werden. Der Züchter hat ca. 2 Monate vor dem geplanten Deckakt den Antrag an die Körkommission zu stellen.

**4.5.2** Hunde mit Zahnverlust dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden

#### **4.6 Künstliche Besamung**

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des „ Internationalen Zuchtreglements der FCI „ geregelt. Eine künstliche Besamung darf nur zwischen Tieren vorgenommen werden, die bereits aufgrund eines natürlichen Deckaktes einen Wurf gebracht haben.

#### **4.7 Formelles**

**4.7.1** Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

**4.7.2** Der Züchter muss jeden Deckakt innerhalb von 14 Tagen dem Zuchtwart des SBBC melden, entweder mit vorgedruckter Deckmeldekarte des SBCC (beim Zuchtwart zu beziehen) oder mittels einer Kopie der offiziellen Deckbescheinigung der SKG.

#### **4.8 Ausnahmeartikel**

In Sonderfällen, z.B. bei kynologisch-wissenschaftlichen Untersuchungen und bei Zuchtversuchen zur Verbesserung der Rasse können Ausnahmen bewilligt werden, die von den Bestimmungen des EZB abweichen. Die Bewilligung dafür erfolgt gemäss Art. 11.25 ZER.

## **Art. 5**

### **5. Der Wurf**

#### **5.1 Wie viele Würfe , in welcher Zeit sind gestattet ?**

- 5.1.1** Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum und nicht das Deckdatum. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.
- 5.1.2** Insgesamt dürfen mit einer Hündin maximal fünf Würfe gezüchtet werden.
- 5.1.3** In Ausnahmefällen kann bei vitalen Hündinnen gegen Vorlage eines begründeten Gesuches und unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses und eines Attests betreffend CEA nicht älter als 12 Monate, falls die Hündin vor dem 10. März 2017 angekört wurde und noch keinen Gentest vorweisen kann, ein Zusatzwurf bewilligt werden.  
Die Zuchtzulassung erlischt nach dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) der Hündin definitiv.
- 5.1.4** Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet dessen ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).  
Jeder gefallene Wurf muss dem Rasseklub und der STV gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen (Art. 11.12 ZER).
- 5.1.5** In einer Zuchtstätte dürfen nicht mehr als 2 Würfe gleichzeitig aufgezogen werden

## **5.2 Wie viele Welpen dürfen pro Wurf aufgezogen werden**

**5.2.1** Pro Wurf sind alle gesunden, kräftigen Welpen aufzuziehen. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, müssen in den 5 ersten Lebenstagen tierschutzgerecht euthanasiert werden (Art. 11.13 ZER).

**5.2.2** Werden mehr als 8 gesunde Welpen aufgezogen, muss (gemäss ZER Art. 11.14) der Klub anlässlich einer regulären Kontrolle auf dem Kontrollbericht bestätigen, dass der Züchter über die nötigen Einrichtungen, den Platz und die Zeit verfügt, um die Welpen in jedem Entwicklungsstadium fachgerecht zu betreuen. Massstab sind die Haltungsbedingungen, wie sie in den „Weisungen zur GGZ - Kontrolle der SKG“, beschrieben sind. Zuchtstätten, die das Gütezeichen der SKG nicht besitzen und noch keiner diesbezüglichen Kontrolle unterzogen wurden, können beim Zuchtwart eine Kontrolle vor dem erwarteten Wurf mit möglicherweise mehr als 8 Welpen beantragen.

**5.2.3** Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen hat deshalb durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung zu erfolgen (ZER 11.14).

Die Welpen sind ab den ersten Lebenstagen regelmässig, nötigenfalls rund um die Uhr, mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zuzufüttern (Flaschen – Ernährung).

Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmässige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme, sind bis zur Umstellung

auf feste Nahrung durch tägliches Wägen und schriftliche Aufzeichnungen festzustellen. Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

**5.2.4** Die Ammenaufzucht sowie die Kontrolle der Welpen bei Ammenaufzucht ist im ZER Art. 11.16 sowie ZER Art. 11.18 geregelt.

**5.2.5** Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, ist der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten einzuräumen. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächsten Deckdatum.

**5.2.6** Gesunde Welpen, die dem Standard nicht entsprechen, erhalten auf begründeten Antrag des Zuchtwartes oder des Züchters durch die Stammbuchverwaltung der SKG den Vermerk: „zur Zucht gesperrt“ in die Abstammungsurkunde. Hunde mit diesem Vermerk in der Abstammungsurkunde, sollten vom Züchter verbilligt abgegeben werden.

### **5.3 Kleine operative Eingriffe**

Der Züchter ist für die fachgerechte Entfernung allfällig vorhandener Afterkrallen verantwortlich. Der Eingriff muss zwischen dem 2. und 4. Lebenstag ausgeführt werden.

### **5.4 Zuchtstätten – und Wurfkontrollen**

**5.4.1** Der Zuchtwart oder ein anderes Mitglied der Körkommission kontrollieren jeden Wurf und die Zuchtstätte gemäss Pflichtenheft der Zuchtwartin. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Dabei werden auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte überprüft.

**5.4.2** Bei Erstzüchtern und bei Würfen von mehr als 8 Welpen werden mindestens zwei Kontrollen durchgeführt, die erste in den ersten 15 Tagen nach der Geburt, die letzte vor Abgabe der Welpen.

**5.4.3** Alle Würfe der übrigen Züchter werden mindestens einmal anlässlich der Schlusskontrolle der Welpen kontrolliert.

**5.4.4** Wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht Anlass zu Beanstandungen geben, können weitere Kontrollen vorgenommen werden.

**5.4.5** Vor erfolgter Abschlusskontrolle und Kennzeichnung der Welpen dürfen keine Welpen abgegeben werden.

**5.4.6** Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält davon eine Kopie.



- 5.4.7** Bevor ein Neuzüchter von Bearded Collies eine Hündin belegen darf, oder erfolgte ein Umzug einer bereits anerkannten Zuchtstätte, muss die Zuchtstätte vom Zuchtwart oder einer berechtigten Person kontrolliert werden.  
Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

## **5.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten**

- 5.5.1** Jeder Züchter ist verpflichtet innerhalb von 3 Jahren mindestens einen, von der SKG anerkannten, Fortbildungskurs zu besuchen.
- 5.5.2** Der Züchter soll bestrebt sein, das Gütezeichen der SKG zu erlangen (die „Weisungen für GGZ“ können bei der SKG bezogen werden), das ihm eine, die gesunde Entwicklung begünstigende Aufzucht attestiert.
- 5.5.3** Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.
- 5.5.4** Den Hunden sind reichlich Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen (Erwachsenen und Kindern) zu verschaffen, und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit des Züchters eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen.
- 5.5.5 Ernährung**
- Die Welpen müssen fachgerecht ernährt werden. Auch die Mutterhündin soll gut genährt und versorgt sein, was sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution zeigt.
- 5.5.6** Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die Zwingeranlage muss in Hör- und Sichtweite zum Wohnbereich des Züchters installiert sein. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen – ohne Freilauf – ist untersagt.

**5.5.7** Die Minimaldimensionen einer Unterkunft und Auslauf für eine Mutterhündin mit ihrem Wurf sind:

- Unterkunft: 10m<sup>2</sup>
- Auslauf: 40m<sup>2</sup> (siehe auch Art. 5.5.9.).

**5.5.8** Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde, bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

**5.5.9** Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

**5.5.10** Wird gleichzeitig mehr als ein Wurf aufgezogen, so gelten die in Art. 5.5.7. genannten Minimaldimensionen einer Unterkunft als pro Wurf und der Freiauslauf ist der Anzahl gleichzeitig aufzogener Welpen anzupassen.

**5.5.11** Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Aufzucht

wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 11.20 und 11.21 des ZER vorgegangen.

**5.5.12** Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss (AA) Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden (ZER Art. 11.21).

**5.5.13** Die Aufzucht eines Wurfes in einer auswärtigen Zuchtstätte in der Schweiz ist durch die Körkommission bewilligungspflichtig. Das schriftliche und ordentlich begründete Gesuch an den Zuchtwart hat vor der Übersiedlung zu erfolgen (Art. 7.7, ZER). Die auswärtige Zuchtstätte unterliegt ebenfalls Art. 5.4 und Art. 5.5.

**5.5.14** Älteren, nicht mehr in der Zucht verwendeten Tieren sind Obhut, geeignete Ernährung, medizinische Betreuung und menschliche Zuwendung zukommen zu lassen; auf ihre besonderen Bedürfnisse soll eingegangen werden.

**5.5.15** Es wird erwartet, dass jeder Züchter für eine einwandfreie Platzierung seiner Welpen besorgt ist. Die Interessenten sind wahrheitsgetreu über die spezifischen Rasseigenschaften zu informieren.

**5.5.16** Die Züchter sind gehalten, Eigentümerwechsel, allfällige Krankheiten oder Wesensmängel, sowie auch den Verlust eines Zuchthundes mit Angaben der Todesursache, dem Zuchtwart zu melden.

## **5.6 Kennzeichnung der Welpen**

Die Welpen sind vor der Abgabe an den Käufer mittels Mikrochip zu kennzeichnen

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip wird durch einen berechtigten Tierarzt vorgenommen. Der Mikrochip wird auf der linken Halsseite implantiert. Die dazugehörigen Identifikationskleber werden durch den Tierarzt im entsprechenden Impfausweis eingeklebt.

Die Abschlusskontrolle durch den SBCC wird im Normalfall nach der Kennzeichnung durchgeführt.

## **5.7 Abgabealter der Welpen**

- 5.7.1** Die Welpen dürfen nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, und frühestens 1 Woche nach erfolgter Schutzimpfung und gekennzeichnet, abgegeben werden (ZER Art. 11.23).
- 5.7.2** Vor der Abgabe sind die Welpen periodisch zu entwurmen und mit einer kombinierten Schutzimpfung (Staupe, Hepatitis, Leptospirose) versehen zu lassen. Der Käufer ist darauf aufmerksam zu machen, dass Nachimpfungen und weitere Entwurmungen unentbehrlich sind.
- 5.7.3** Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben (Art. 11.24 ZER).

## **Art. 6**

### **6. Administrative Verpflichtungen**

#### **6.1 Des Züchters**

- 6.1.1** Als Deckbescheinigung hat der Eigentümer der Hündin das offizielle SKG Formular zu verwenden (Formulare können bei der Stammbuchverwaltung der SKG bezogen werden).
- 6.1.2** Der Züchter sendet die Deckmeldekarte des SBCC oder die Kopie der Deckbescheinigung der SKG innerhalb von 14 Tagen nach erfolgtem Deckakt an den Zuchtwart.
- 6.1.3** Erstzüchter informieren den Zuchtwart des SBCC oder dessen Stellvertreter (wird in den Clubnachrichten und in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben) spätestens in-

nerhalb von 3 Tagen nach erfolgtem Wurf telefonisch über den Wurf, damit er in den ersten Tagen eine Wurfskontrolle veranlassen kann (siehe Art. 5.4.2).

**6.1.4** Die übrigen Züchter melden dem Zuchtwart jeden Wurf schriftlich innerhalb von sieben Tagen mittels dem SBCC–Wurfmeldeformular, das beim Zuchtwart bezogen werden kann.

**6.1.5** Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innerhalb von 4 Wochen mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart des SBCC einzusenden:

- Original – Deckbescheinigung
- Mutterhündin: Original – Abstammungsurkunde
- Bei ausländischen Vaterrüden:  
Kopie der Abstammungsurkunde  
Kopie des Körausweises, sofern vorhanden
- HD – Befund der Vetsuisse Schweiz (siehe Art. 4. 4. 1)
- Nachweis eines Gentests betreffend CEA oder mindestens eines negativen Attestes betreffend CEA nicht älter als 10. März 2017 (siehe Art. 4. 4. 1 )
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden (ZER Art. 14.2 und 14.3).

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Zur Beantragung der Eintragung des Wurfs leitet der Zuchtwart die Wurfmeldung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens in der 6. Lebenswoche (ZER Art. 10.2) an die Stammbuchverwaltung weiter. Der Züchter erhält die Abstammungsurkunden direkt von der SKG (ZER Art.4.8).

**6.1.6** Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, sowie das Impfzeugnis sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.  
Die Welpen sind mit dem Kaufvertrag der SKG an die neuen Eigentümer abzugeben.

- 6.1.7** Die Züchter sind überdies verpflichtet, ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen und dem Wurfkontrolleur auf Verlangen vorzuweisen.  
Ebenso sind die Eigentümer/Halter von Deckrüden verpflichtet über die Deckakte Buch zu führen (ZER Art. 10.11).

## **6.2 Des Zuchtwartes des SBCC**

### **Der Zuchtwart ist verpflichtet :**

- 6.2.1** die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
- 6.2.2** sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind. Er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel.
- 6.2.3** bei Würfen mit mehr als 8 Welpen einen Kontrollbericht beizulegen.
- 6.2.4** die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten.
- 6.2.5** die zur Zucht zugelassenen (bzw. angekörten) und die nachträglich ausgeschlossenen (bzw. abgekörten) Tiere der Stammbuchverwaltung laufend zu melden.
- 6.2.6** bei neu angekörten Hunden die Zusatzangaben auf dem Kör- ausweis an die Stammbuchverwaltung der SKG zu vermerken. Bei Hunden, die bereits zur Zucht zugelassen sind, werden die Zusatzangaben durch den Zuchtwart nachgemeldet.  
Zusatzangaben: HD, kynologische Prüfungen; Farben: schwarz geboren, braun geboren, blau geboren, fawn geboren, mit oder ohne weissen Markierungen.
- 6.3** Der Zuchtwart hat die Aufgabe, zusammen mit der Körkommission, die Bearded Collie - Zucht in der Schweiz, sowie die Einhaltung dieses Reglements zu überwachen. Sie sollen die

Züchter über die bestehenden Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten.

- 6.4 Dem Zuchtwart und der Körkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.
- 6.5 Der Zuchtwart überprüft und kontrolliert alle Dokumente wie:  
Abstammungsurkunden, Körscheine, Deckbescheinigungen von Rüden, Arztatteste bei künstlicher Besamung, HD – Atteste, Gentest betreffend CEA oder ggf. Atteste betreffend CEA, Zahnatteste mit Röntgenbilder usw.
- 6.6 Der Zuchtwart führt ein clubinternes Verzeichnis über die angehörten, zurückgestellten, nicht angehörten, nachgehörten und abgehörten Bearded Collies.  
Er verkehrt mit der Stammbuchverwaltung der SKG direkt und erledigt die damit verbundenen administrativen Arbeiten.
- 6.7 Er erfasst und registriert alle notwendigen Angaben für die Datenkartei, inkl. Krankheiten und Todesursachen usw.
- 6.8 Dem Zuchtwart obliegt die Ausbildung von Zuchtfunktionären (ZER Art. 12.2 o)).

## **Art. 7**

### **7. Organisation**

- 7.1 Die Generalversammlung des SBCC wählt den Zuchtwart, der zugleich Mitglied des Vorstandes ist. Der Zuchtwart kann wiedergewählt werden.
- 7.2 Die Körkommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird alle zwei Jahre von der GV gewählt. Die Körkommission kann wiedergewählt werden. Präsident der Körkommission ist der Zuchtwart.

- 7.3** Die Körkommission dient den Züchtern als Beratungsstelle und steht ihnen bei der Planung von Paarungen in beratendem Sinne zur Verfügung.
- 7.4** Die Körkommission ist für die Organisation und Durchführung von Ankörungen, sowie für ev. Züchter- und Hundehalterversammlung als Informations- und Aufklärungsstelle zuständig.
- 7.5** Die Körkommission erarbeitet Anträge zu Händen des Vorstandes bzw. der Generalversammlung und erstattet jährlich Bericht an den Vorstand und an die Generalversammlung.

## **Art. 8**

### **8. Rekurse**

- 8.1** Gegen Entscheide der Körkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Bescheids mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten des SBCC Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig ist eine Rekursgebühr von CHF. 100.00 an die Clubkasse zu überweisen, welche bei Gutheissung der Beschwerde zurückerstattet wird; andernfalls verfällt sie an die Clubkasse.
- 8.2** Rekurse gegen Körentscheide (Wesen und / oder Formwert) sind innerhalb von 3 Wochen an die Körkommission zu richten. Die Hunde werden durch einen Spezialrichter (Formwert) und einen neutralen Wesensrichter (Wesen) in den strittigen Punkten erneut überprüft. Die Richter, gegen deren Entscheid rekuriert wurde, werden als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich einer nächst folgenden Ankörung statt. Die Körkommission trifft daraufhin die Entscheidung.
- 8.3** Gegen Entscheide des Zuchtwartes und der Körkommission kann innerhalb von 3 Wochen an den Vorstand des SBCC rekuriert werden; der Entscheid des SBCC – Vorstandes ist



endgültig. Die am Erstentscheid Beteiligten haben bei der Abstimmung über einen Rekurs in den Ausstand zu treten.

- 8.4** Sind in Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem betroffenen Eigentümer der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem Sekretariat der SKG z.H. des Verbandsgerichtes einzureichen (siehe Art. 12.9 ZER).

## **Art. 9**

### **9. Sanktionen ( Aufgrund von Art. 15 des ZER )**

- 9.1** Bei Verstössen gegen diese ergänzenden Zucht – und Körbestimmungen und / oder gegen das ZER werden vom Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

## **Art. 10**

### **10. Gebühren**

- 10.1** Der SBCC erhebt für seine nachfolgend erwähnten Leistungen Gebühren (ZER Art. 14.6), die von der Generalversammlung jährlich neu festgelegt werden:
- a) Ankörung (Formwert– und Wesensbeurteilung)
  - b) Einzelankörung
  - c) Wurf– und Zuchtstättenkontrollen gemäss Pflichtenheft des Zuchtwartes, sowie Welpengebühren

Der Erstzüchter bezahlt nur die Abschlusskontrolle.

Die Welpen-, Kennzeichnungs- bzw. Kontrollgebühren werden pro Welpen erhoben, zuzüglich einer Grundgebühr.

Diese Gebühren sind für alle Mitglieder gleich. Nichtmitglieder bezahlen bei allen Positionen die doppelten Gebühren (ZER Art. 14.5), ausser bei der Grundgebühr, die nicht verdoppelt wird.

**10.2** Für Einzelankörungen wird die zweifache Körgebühr erhoben.

## **Art. 11**

### **11. Weitere Bestimmungen / Übergangsbestimmungen**

**11.1** Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der Körkommission in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

**11.2** Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

## **Art. 12**

### **12. Änderung der „Ergänzenden Zucht – und Körbestimmungen (EZB)“**

**12.1** Änderungen bzw. Ergänzungen dieser EZB müssen vom Vorstand der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

- 12.2** Durch den ZV der SKG genehmigte Änderungen bzw. Ergänzungen müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach letzter Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft (ZER Art. 12.7).

### **Art. 13**

### **13. Schlussbestimmungen**

Diese EZB wurden am 26. März 2016 von der ordentlichen Generalversammlung in Beinwil am See genehmigt und ersetzen alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Sie treten nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG per 10. März 2017 in Kraft.

Der Präsident:



Werner Schlapbach

Die Zuchtwartin:



Silvia Egli

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 2. März 2016:

Der Zentralpräsident:



Hansueli Beer

Die Präsidentin AAZ:



Yvonne Yaussi

## **BEARDED COLLIE**

Ursprung: Grossbritannien / 24.06.1987

---

Übersetzung: Frau Dr. Elke Jarnut

### **ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD**

Schlanker, drahtiger, aktiver Hund, länger als hoch im Verhältnis von ungefähr 5:4, gemessen vom vordersten Punkt des Brustbeins bis zu den Sitzbeinhöckern. Hündinnen dürfen geringfügig länger sein. Trotz kräftigen Körperbaus sollte der Hund einen guten Bodenabstand zeigen und nicht zu schwer wirken. Der aufgeweckte, forschende Ausdruck ist ein kennzeichnendes Merkmal dieser Rasse.

### **CHARAKTERISTIKA**

Aufmerksam, lebhaft, selbstsicher und aktiv .

### **WESEN**

Zuverlässig, intelligenter Arbeitshund, ohne Anzeichen von Nervosität oder Aggressivität.

### **KOPF UND SCHÄDEL**

Kopf in richtigem Verhältnis zur Körpergrösse. Schädel breit, flach und quadratisch. Der Abstand zwischen Stop und Hinterhauptbein ist gleich der Breite zwischen den Ohröffnungen. Der Fang ist kräftig und entspricht in der Länge dem Abstand zwischen Stop und Hinterhauptbein. Der Gesamteindruck ist der eines Hundes mit kräftigem Fang und einem Schädel, der viel Raum für das Gehirn bietet. Mässiger Stop. Nasenschwamm gross und quadratisch, meist schwarz, bei blauen und braunen Hunden jedoch normalerweise der Haarfarbe entsprechend. Nasenschwamm und Lefzen einfarbig ohne Tupfen oder Flecken. Die Pigmentierung der Lefzen und der Lidränder ist der Farbe des Nasenschwamms angepasst.

## **AUGEN**

Im Farbton auf die Farbe des Haarkleides abgestimmt, weit auseinander liegend und gross, sanft und liebevoll, nicht hervortretend. Augenbrauen nach oben und nach vorne gewölbt, jedoch nicht so lang, dass die Augen verdeckt werden.

## **OHREN**

Von mittlerer Grösse und hängend. Bei Aufmerksamkeit heben sie sich im Ansatz bis zur Höhe des Schädels, aber nicht darüber hinaus und lassen den Schädel breiter erscheinen.

## **FANG / GEBISS**

Zähne gross und weiss. Kräftige Kiefer, möglichst mit einem perfekten, regelmässigen und vollständigen Scherengebiss, wobei die obere Schneidezahnreihe ohne Zwischenraum über die untere greift und die Zähne senkrecht im Kiefer stehen. Zangengebiss erlaubt, aber nicht erwünscht.

## **HALS**

Mässig lang, muskulös und leicht gebogen.

## **VORHAND**

Schulter gut schräg nach hinten liegend. Läufe gerade und senkrecht, mit kräftigen Knochen, rundherum mit zottigem Haar bedeckt. Vordermittelfuss biegsam, jedoch ohne Schwäche.

## **KÖRPER**

Die Rückenlänge ergibt sich aus der Länge des Brustkorbs, nicht aus der Länge der Lendenpartie. Rücken gerade, Rippen gut gewölbt, aber nicht tonnenförmig. Lendenpartie kräftig, Brustkorb tief, mit viel Platz für Herz und Lungen.

## **HINTERHAND**

Gut bemuskelt mit kräftigen Unterschenkeln, gut gewinkelten Kniegelenken und tief stehenden Sprunggelenken. Der Hintermittelfuss steht im rechten Winkel zum Boden und befindet sich im normalen

Stand gleich hinter einer von den Sitzbeinhöckern gedachten senkrechten Linie.

### **PFOTEN**

Oval geformt mit gut gepolsterten Ballen. Zehen gewölbt und gut geschlossen, gut mit Haar bedeckt, auch zwischen den Ballen.

### **RUTE**

Tief angesetzt ohne Knick oder Drehung und so lang, dass der letzte Rutenwirbel mindestens bis zu den Sprunggelenken reicht. Im Stand oder im Gehen niedrig mit einer Aufwärtsschwung an der Spitze, bei schnellerer Gangart auch ausgestreckt getragen. Niemals über dem Rücken getragen. Üppig mit Haar bedeckt.

### **GANGART / BEWEGUNG**

Geschmeidig, gleichmässig fließend und weit ausgreifend, bei einem Minimum an Anstrengung raumgreifend.

### **HAARKLEID**

Doppelt, mit weicher, pelziger und dichter Unterwolle. Deckhaar glatt, hart, kräftig und zottig, weder wollig noch lockig, obgleich eine leichte Wellung erlaubt ist. Länge und Dichte des Haarkleides ausreichend, um Schutz zu bieten und die Form des Hundes zur Geltung zu bringen, jedoch nicht soviel, dass die natürlichen Linien des Körpers verwischt werden. Das Haarkleid darf in keiner Weise getrimmt werden. Nasenrücken spärlich mit Haar bedeckt, wobei dieses an den Seiten etwas länger ist, gerade ausreichend um die Lefzen zu bedecken. An den Wangen, den unteren Lefzen und unter dem Kinn nimmt das Fell zur Brust hin an Länge zu und bildet den typischen Bart.

### **FARBE**

Schiefergrau, rötlich, reifarben, schwarz, blau, alle Schattierungen von Grau, Braun und Sandfarben, mit oder ohne weisse Abzeichen. Wenn Weiss vorkommt, tritt es am Fang, als Blesse auf dem Schädel, an der Rutenspitze, auf der Brust, an den Läufen und an den Pfoten auf. Sofern es als Halskrause vorkommt, darf der Ansatz der

weissen Haare nicht über die Schulter hinausreichen. Weiss sollte oberhalb der Sprunggelenke nicht an den Aussenseiten der Hinterläufe auftreten. Leichte lohfarbene Abzeichen sind an den Augenbrauen, auf der Innenseite der Ohren, auf den Wangen, unter der Schwanzwurzel und an den Läufen an den Übergangsstellen zwischen Weiss und der Grundfarbe erlaubt.

### **GRÖSSE / GEWICHT**

Ideale Schulterhöhe: Rüden : 53 bis 56 cm  
Hündinnen : 51 bis 53 cm

Gesamtqualität und Proportionen sollten vorrangig gewürdigt werden, übertriebene Abweichungen von der Idealgrösse sollten jedoch nicht gefördert werden.

### **FEHLER**

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten sollte als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung im genauen Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte.

### **ANMERKUNG**

Rüden sollten zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Skrotum befinden.

## WESENSSTANDARD DES BEARDED COLLIE

---

### **ANGESTREBT WIRD:**

Ein sehr temperamentvoller, aufmerksam wachsamer und immer zur Arbeit bereiter Hund mittlerer Härte, wesenssicher und unerschrocken, mit grosser Führigkeit und guter Bindung an den Meister, resp. seine Familie. Ein gewisser Schutztrieb sollte vorhanden sein, ebenso erwünschte Schärfe.

Zurückhaltung gegenüber Fremdpersonen ist dem Bearded - Collie zuzugestehen, darf jedoch – wenn nicht vorhanden – unter keinen Umständen als Mangel gewertet werden, sondern als Zeichen über durchschnittlicher Wesenssicherheit.

### **VON DER ZUCHT AUSZUSCHLIESSEN SIND:**

Hunde, die eindeutig grosse Unsicherheit, Ängstlichkeit und Nervosität, sowie unerwünschte Schärfe – im Extremfall Angstbissen – zeigen. Immerhin ist bei grosser Unsicherheit, Ängstlichkeit und Schreckhaftigkeit darauf zu achten, ob und wie schnell sich der erregte Hund wieder zu beruhigen vermag. Die „Erholungszeit“, lässt auf Anpassungsfähigkeit schliessen.

### **INKRAFTTRETEN**

Dieser Wesensstandard wurde am 14. März 1992 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:



Die Zuchtwartin:

